

SICHERHEITSBEDINGUNGEN HOLCIM (ČESKO), A.S. FÜR FAHRER VON FAHRZEUGEN ÜBER 7,5 TONNEN, GÜLTIG AB 1. JANUAR 2026

Geltungsbereich der Bedingungen: Gelände von Holcim (Česko), a.s. sowie (falls zutreffend) Transporte, Be- und Entladevorgänge, die von Holcim (Česko), a.s. bezahlt werden.

Parteien:

Zementwerk: Holcim (Česko), a.s.

Partner: Anbieter von Transportdienstleistungen, Kunden und andere Dritte (einschließlich der von den oben genannten beauftragten), die das Gelände von Holcim (Česko), a.s. mit einem Fahrzeug über 7,5 t betreten, einschließlich Versand oder Steinbruch.

Fahrer: Eine Person (Mitarbeiter des Partners), die Transportdienstleistungen mit einem Fahrzeug über 7,5 t erbringt und das Gelände von Holcim (Česko), a.s. mit einem Fahrzeug über 7,5 t betritt, einschließlich Versand oder Steinbruch.

Parteien:

Zementwerk: Holcim (Česko), a.s.

Partner: Anbieter von Transportdienstleistungen, Kunden und andere Dritte (einschließlich der von den oben genannten beauftragten), die das Gelände von Holcim (Česko), a.s. mit einem Fahrzeug über 7,5 t betreten, einschließlich Versand oder Steinbruch.

Fahrer: Eine Person (Mitarbeiter des Partners), die Transportdienstleistungen mit einem Fahrzeug über 7,5 t erbringt und das Gelände von Holcim (Česko), a.s. mit einem Fahrzeug über 7,5 t betritt, einschließlich Versand oder Steinbruch.

1. Der Partner (einschließlich seiner Vertragspartner) muss:

- seine Mitarbeiter und Vertragspartner nachweislich mit diesen Bedingungen vertraut machen und diese einhalten:

Der Fahrer muss:

- über eine gültige elektronische Fahrerschulung sowie einen vom Zementwerk ausgestellten Nachweis darüber verfügen (elektronische Fahrer-Identifikationskarte oder einmaliger Code);
- die Verkehrszeichen, die Straßenverkehrsordnung sowie die maximale Geschwindigkeitsbegrenzung im Werksgelände von 20 km/h bzw. eine niedrigere gemäß örtlicher Beschilderung einhalten;
- sich ausschließlich auf den vorgesehenen Verkehrswegen bewegen, gekennzeichnete Betretungs- oder Einfahrverbote beachten und Sichtkontakt mit den Fahrern von mobilen Arbeitsmitteln in der unmittelbaren Umgebung halten;
- einen Schutzhelm mit Drei-Punkt-Kinnriemen, Schutzbrille, staubdichte Schutzbrille (bei Materialförderung mittels Druckluft), Warnweste sowie festes Schuhwerk mindestens der Kategorie S3 (gemäß EN ISO 20345 – geschlossene Ferse, feste Zehenkappe, verstärkte Sohle, durchtrittsichere Einlage) (knöchelhohe Ausführung ist nicht erforderlich) mitführen und diese beim Verlassen der Fahrzeugkabine benutzen (ein Umziehen ist auch außerhalb – neben der Kabine – erlaubt); bei manueller Handhabung geeignete Handschuhe verwenden; lange Hosen werden empfohlen;
- für das Besteigen des Tankfahrzeugs stets die dafür vorgesehenen stabilen Zugangsbühnen mit Schutzgeländer verwenden und das Verbot von Arbeiten in der Höhe ohne Absturzsicherung einhalten (z. B. beim Übersteigen der Ladefläche); sofern am Beladeort keine Zugangsbühnen vorhanden sind, beim Besteigen des Tankfahrzeugs dessen Schutzgeländer anheben;

- beim Entladen von Paletten sowie beim Beladen von verpackten Produkten stets mindestens 2 Meter Abstand zum Gabelstapler (VZV) und dessen Gabeln einhalten und sich immer so positionieren, dass der Staplerfahrer ihn sehen kann (Sichtkontakt halten), vollständig außerhalb des Arbeitsbereichs des Staplers, beispielsweise in der Fahrerkabine;
- die Ladung auf Pritschenfahrzeugen ohne Plane zwingend mit Zurrgurten sichern (auch bei Fahrzeugen mit Plane empfohlen);
- Sofern möglich, sind Bedienhandlungen, insbesondere das „Verzurren“, vom Boden aus durchzuführen;
- falls es notwendig ist, die Ladefläche des Fahrzeugs zu betreten, sind zum Auf- und Abstieg auf bzw. vom Auflieger die fahrbaren Treppen der Zementfabrik zu verwenden; nur wenn diese nicht verfügbar sind, ist die Verwendung einer tragbaren zertifizierten Leiter mit rutschfesten Füßen oder einer im Auflieger integrierten Leiter zulässig;
- während der Fahrt, einschließlich Rückwärtsfahrt, ist bei Unfall- oder Umsturzgefahr der Sicherheitsgurt anzulegen;
- während des gesamten Kippvorgangs ist in der Kabine des kippenden Fahrzeugs/Gespanss der Sicherheitsgurt anzulegen (sofern die Entladetechnologie keinen Aufenthalt außerhalb des Fahrzeugs erfordert – in diesem Fall ist es erforderlich, sich außerhalb der möglichen Gefahrenzone eines möglichen Aufpralls bzw. Umsturzes des Fahrzeugs aufzuhalten);
- sicherzustellen, dass die von ihm verwendeten Fahrzeuge den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und dass seine Lastkraftwagen an den Verladestellen, in Warteschlangen oder auf Parkplätzen im Werksgelände der Zementfabrik mit ausgeschaltetem Motor stehen (sofern der Motorbetrieb nicht durch die Be- bzw. Entladetechnologie erforderlich ist); wird festgestellt, dass dies bei demselben Fahrzeug wiederholt nicht eingehalten wird, gilt dies als geringfügiger Verstoß gegen die Regeln der Zementfabrik.
- Beim Verlassen der Fahrerkabine:
 - die Hand- oder Feststellbremse betätigen;
 - einen Missbrauch des Fahrzeugs verhindern – entweder durch Abziehen der Zündschlüssel und deren sichere Aufbewahrung und/oder durch Verriegeln der Kabine oder durch eine ständige, ununterbrochene Aufsicht über das Fahrzeug;
- beim Anhalten außerhalb der Fahrzeugwaage das Fahrzeug gegen Bewegung sichern, mindestens mit 2 Unterlegkeilen unter den Rädern (oder einem vergleichbaren System), sodass ein Wegrollen verhindert wird (falls erforderlich in beide Richtungen);
- jeden Arbeitsunfall, Unfall oder jede gefährliche Situation unter Tel. (416 577) 333 melden;
- zur Nutzung eines Telefons oder eines anderen Kommunikationsgeräts die Fahrt oder das Gehen an einem sicheren Ort unterbrechen; beim Gehen auf Treppen das Geländer festhalten;
- das Verbot der Handhabung von offenem Feuer einhalten und das Austreten von umweltgefährdenden Stoffen verhindern sowie
- die allgemein gültigen Vorschriften einhalten.

Der Partner (Fahrer) ist verpflichtet, der Zementfabrik unverzüglich (dem Kundenservice, dem zuständigen Vertriebsmitarbeiter oder im dringenden Fall unter Tel. 416 577 333) jeden Arbeitsunfall sowie jeden Sachschaden zu melden, ebenso auch gefährliche Situationen oder Bedingungen, die zu einem Arbeitsunfall, einer Gefährdung der Umwelt oder zu Sachschäden führen könnten. Dies gilt sowohl auf dem Gelände der Zementfabrik als auch im Zusammenhang mit einem von der Zementfabrik bezahlten Transport sowie beim Be- oder Entladen von Waren.

2. Der Fahrer darf nicht:

- sich ohne triftigen Grund im Gelände der Zementfabrik aufhalten;

- in die Zementfabrik einfahren, wenn die Fahrzeuge kein Material abholen, kein Material transportieren oder kein größeres Werkzeug befördern;
- im Gelände der Zementfabrik außerhalb der gekennzeichneten Bereiche rauchen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung (gültige elektronische Fahreridentifikationskarte, gültiger Ausweis eines Mitarbeiters eines Fremdunternehmens) oder ohne Begleitung bzw. nachweisbare Anweisung eines Mitarbeiters der Zementfabrik ist Unbefugten der Zutritt bzw. die Einfahrt untersagt. Eine Ausnahme gilt für Mitfahrer im Fahrzeug, unter der Voraussetzung, dass sie das Fahrzeug im Gelände der Zementfabrik nicht verlassen und dass sie während der Fahrt, beim Kippvorgang oder in anderen Gefahrensituationen mit dem Sicherheitsgurt angeschnallt sind. Hierfür trägt der Fahrer des Fahrzeugs die Verantwortung. Die Nichteinhaltung dieser Regel wird als schwerwiegender Verstoß gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften gewertet.

3. SANKTIONEN UND VERSTÖSSE GEGEN DIE REGELN

Da wir Ihre Gesundheit und die Umwelt schätzen und schützen möchten, werden Sie verstehen, dass wir die Einhaltung dieser Regeln kontinuierlich überwachen und deren Missachtung nicht tolerieren können.

Kommt es zu einem Verstoß gegen die Bedingungen (siehe Punkte 1, 2), wird die Zementfabrik:

- diese Tatsache der Kontaktperson des Partners mitteilen;
- eine finanzielle Sanktion verhängen können, und zwar für:

A) Schwerwiegende Verstöße gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000 CZK:

Ungültige elektronische Schulung zur Arbeitssicherheit, Angriff auf eine andere Person, erhebliche Sachbeschädigung, Überschreitung der maximal zulässigen Geschwindigkeit um mehr als 15 km/h, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts während der Fahrt einschließlich Rückwärtsfahrt oder beim Kippvorgang und bei Umsturzgefahr, Telefonieren während der Fahrt, Missachtung der Vorfahrt von rechts, Missachtung der Lichtsignale an der Ampel, Zurücklassen des Fahrzeugs mit laufendem Motor ohne direkte Aufsicht, Führen eines Fahrzeugs, das hinsichtlich Zustand und/oder Ausstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, Blockierung eines Fluchtwegs, nicht gesichertes Fahrzeug beim Parken, Beladen oder Entladen, sich bewegendes Fahrzeug während des Beladens, Betreten eines verbotenen Bereichs, Nichteinhaltung der Regeln für das Beladen und die Ladungssicherung, Aufenthalt in der Fahrerkabine während des Beladens durch einen Lader, Besteigen des Fahrzeugs/Anhängers bei laufendem Motor, Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast des Fahrzeugs, falsche Positionierung des Fahrzeugs beim Kippen, unsachgemäße Lagerung von Druckgasflaschen, unsachgemäße Entsorgung von Schlämmen oder Abwässern, unzureichende Kennzeichnung und Sicherung von Baustellenbereichen, unkoordinierte Arbeiten auf mehreren übereinanderliegenden Ebenen, unsachgemäße Reinigung des Fahrzeugs, unsachgemäße Abfallentsorgung, Entfernung oder Veränderung von Sicherheitseinrichtungen, Betreten eines Gerüsts ohne Genehmigung, Arbeiten in einer Höhe von mehr als 1,5 m ohne Absturzsicherung, Nichtmeldung von Personenschäden oder Sachschäden bzw. von Beinaheunfällen ohne unverzügliche Mitteilung.

B) Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften mit Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 20.000 CZK; gleichzeitig kann dem Fahrer ein dauerhaftes Einfahrverbot in das Werksgelände erteilt werden:

Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol oder berauschenden bzw. psychotropen Substanzen, Fahren in verbotenen oder gesperrten Bereichen, Fahrt mit angehobener

Kippmulde/Silozisterne mit Ausnahme des eigentlichen Entladevorgangs, Arbeiten unter schwebender Last, Weitergabe der persönlichen Karte, Identität usw. an Dritte, Arbeiten ohne vorgeschriebene Qualifikation, Berechtigung oder Genehmigung sowie Führen von Flurförderzeugen ohne entsprechende Berechtigung.

C) Leichte Verstöße gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000 CZK:

Verstoß gegen alle übrigen Regeln, z. B.: Rauchen in verbotenen Bereichen, Nichteinhaltung direkter Anweisungen, Nichtbenutzung der festgelegten Fußwege, Überschreitung der maximal zulässigen Geschwindigkeit um weniger als 15 km/h, geringfügige Sachbeschädigung, Nichtverwendung der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA), beschädigte/nicht funktionsfähige PSA, Nichtverwendung von Schutzbrillen, Nichtverwendung einer Sicherheitsweste oder eines T-Shirts mit reflektierenden Elementen, Nichtverwendung eines Schutzhelms und/oder nicht geschlossener Kinnriemen, Nichtverwendung von Sicherheitsknöchelschuhen der Klasse S3, Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen, unsachgemäße Abfalltrennung, Nichtreinigung der Baustelle.

Kumulierung von Verstößen:

- Im Falle von zwei gleichzeitigen leichten Verstößen wird für jeden Verstoß eine separate Geldstrafe verhängt, d. h. **2 × 3.000 CZK**.
- Im Falle von drei oder mehr leichten Verstößen im Rahmen eines einzelnen Vorfalles wird dieses Verhalten als **schwerwiegender Verstoß** gegen die Sicherheitsvorschriften angesehen und mit einer Geldstrafe in Höhe von **20.000 CZK** sanktioniert.

2.1 Zahlungsformen:

- durch separate Rechnungsstellung an den **Partner**;
- durch gegenseitige Verrechnung.

2.2 Die Zahlung der Vertragsstrafe schließt den Anspruch der Zementfabrik auf Ersatz des durch die Pflichtverletzung des **Partners** entstandenen Schadens nicht aus.

2.3 Die Zementfabrik behält sich ferner das Recht vor:

- einen Mitarbeiter des Partners (Fahrer) oder dessen Vertragspartner, der die Sicherheitsvorschriften schwerwiegend verletzt, aus dem Gelände der Zementfabrik zu verweisen;
- den Vertragsbeziehung mit dem Partner im Falle wiederholter schwerwiegender Verstöße gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften zu beenden;
- **eigenes Radar** zur Geschwindigkeitsmessung **einzusetzen** und die gemessene Geschwindigkeit als Beweismittel zu verwenden.

Marián Holič, HSE-Manager